

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Stück 5

Ausgabe: Kiel, den 5. November

1946

INHALT: I. **Gesetze und Verordnungen.** Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung. Vom 5. Sept. 1946. (S. 31) — Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe. Vom 4. Sept. 1946. (S. 31) — Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden. Vom 4. Sept. 1946. (S. 33) — Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode. Vom 4. Sept. 1946. (S. 33) — Ermächtigungsgesetz betr. die Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 5. Sept. 1946. (S. 34) — Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll. Vom 5. Sept. 1946. (S. 34) — Kirchengesetz zur personellen Neuordnung der Landeskirche. Vom 4. Sept. 1946. (S. 34) — Kirchengesetz zur Abkürzung des theologischen Studiums für Kriegsteilnehmer. Vom 4. Sept. 1946. (S. 35) — Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften. Vom 26. Sept. 1946. (S. 35)

II. **Bekanntmachungen.** Wort der Vorläufigen Gesamtsynode an die Schleswigschen Gemeinden. (S. 38) — Wort der Vorläufigen Gesamtsynode an die Glieder der Nordschleswigschen Gemeinden. (S. 38) — Entschließung der Vorläufigen Gesamtsynode betr. Kriegsgefangene, Vermißte und Gefallene. (S. 38) — Entschließung der Vorläufigen Gesamtsynode betr. Helgoland. (S. 38) — Entschließung der Vorläufigen Gesamtsynode betr. Landeskirchliches Hilfswerk. (S. 39) — Grußwort der Kirchenleitung. (S. 39) — Vertreter der Flüchtlinge in den Körperschaften. (S. 39) — Personalien (S. 39)

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung. Vom 5. September 1946

Die Vorläufige Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vorläufigen Gesamtsynode am 16. August 1945 eingesetzte Vorläufige Kirchenleitung übt als Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bis zur Neubildung einer Kirchenleitung durch die Landessynode die nach der Verfassung der Kirchenregierung zustehenden Befugnisse aus.

§ 2

Die Zahl der nichtgeistlichen Mitglieder der Kirchenleitung muß ebensogroß sein wie die Zahl der geistlichen Mitglieder. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf 12 nicht übersteigen.

§ 3

(1) Die geistliche Leitung der Landeskirche liegt bis zum Erlaß einer neuen Verfassung zwei von der Vorläufigen Gesamtsynode nach § 135 der Verfassung zu wählenden Bischöfen ob. Der eine von ihnen führt den Vorsitz in der Kirchenleitung, der andere ist sein Stellvertreter. Der Vorsitzende wird durch Wahl der Synode bestimmt.

(2) Von den Bischöfen hat der Bischof für Schleswig seinen Sitz in Schleswig.

§ 4

Ein von der Kirchenleitung zu ernennender Bischofsvikar unterstützt und vertritt die Bischöfe nach ihrer Weisung. Er nimmt im übrigen an den Verhandlungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Für die geistlichen Mitglieder der Kirchenleitung mit Ausnahme der Bischöfe und für die gewählten nichtgeistlichen Mitglieder werden von der Synode Stellvertreter gewählt. Sie treten in der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge an die Stelle verhinderter oder ausscheidender Mitglieder.

§ 6

Das Kirchengesetz über die Aufhebung der Bischofsämter vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl., S. 170) sowie der Beschluß des Landeskirchenausschusses vom 25. September 1933 über die Errichtung des Amtes eines Landesbischofs für Schleswig-Holstein und eines geistlichen Vizepräsidenten im Landeskirchenamt (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl., S. 173) werden aufgehoben.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Flensburg, den 19. September 1946.

Das vorstehende, von der Vorläufigen Gesamtsynode am 5. September 1946 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

H a l f m a n n.

Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe. Vom 4. September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

(1) Das einzige Organ der Kirchengemeinde ist in der Regel der Kirchenvorstand.

(2) In den Fällen, in denen als zweites Organ der Kirchengemeinde die Kirchenvertretung beibehalten werden soll, bedarf es dazu eines besonderen Beschlusses der bisherigen Kirchenvertretung.

§ 2

(1) Bildet der Kirchenvorstand das einzige Organ der Kirchengemeinde, so übt er auch die der Kirchenvertretung nach der Verfassung obliegenden Aufgaben aus.

(2) Es gelten dann die folgenden Bestimmungen.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pastor oder seinem Stellvertreter im Amt und Kirchenältesten.

(2) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pastoren angestellt, so gehören alle dem Kirchenvorstand an. Geistliche mit Dienstauftrag und Hilfsgeistliche, die einen Seelsorgebezirk verwalten, haben Stimmrecht, andere Hilfsgeistliche haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

(1) Die Zahl der Kirchenältesten beträgt in Gemeinden

bis zu 2 000 Gemeindegliedern	6
bis zu 4 000 Gemeindegliedern	8
bis zu 6 000 Gemeindegliedern	10
bis zu 10 000 Gemeindegliedern	12
über 10 000 Gemeindegliedern	15

(2) Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann der Synodalausschuß die Zahl der Kirchenältesten anderweitig festsetzen.

§ 5

Ein Teil der Kirchenältesten wird nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gewählt, die übrigen Kirchenältesten werden nach erfolgter Wahl berufen.

§ 6

Es werden in Gemeinden

bis zu 2 000 Gemeindegliedern	5 Kirchenälteste gewählt, 1 Kirchenältester berufen,
bis zu 4 000 Gemeindegliedern	6 Kirchenälteste gewählt, 2 Kirchenälteste berufen,
bis zu 6 000 Gemeindegliedern	7 Kirchenälteste gewählt, 3 Kirchenälteste berufen,
bis zu 10 000 Gemeindegliedern	8 Kirchenälteste gewählt, 4 Kirchenälteste berufen,
über 10 000 Gemeindegliedern	10 Kirchenälteste gewählt, 5 Kirchenälteste berufen.

§ 7

(1) Die Berufung liegt dem Synodalausschuß ob, der die Pastoren der Gemeinde und die gewählten Kirchenältesten vorher zu hören hat.

(2) Die zu berufenden Kirchenältesten müssen die Voraussetzungen des § 16 erfüllen.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Berufenen im Gottesdienst steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied der Einspruch gegen die Berufung zu mit der Begründung, daß der Berufene eine Voraussetzung des § 16 nicht erfüllt. Der Einspruch ist schriftlich beim Synodalausschuß einzulegen. Über ihn entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 8

In Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblichem Umfang auf den adligen Gütern ruht, finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Wahl der Kirchenältesten nach § 165 der Verfassung nur insoweit Anwendung, als sie das Wahlrecht und die Wählbarkeit betreffen.

II. Allgemeine Wahlbestimmungen.

§ 9

Alle vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind durch Kanzelabkündigung zu bewirken. Daneben kann die Bekanntmachung auch in anderer, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise veröffentlicht werden.

§ 10

(1) Die Wahl der Kirchenältesten erfolgt in der Regel für die ganze Gemeinde.

(2) Auch wenn keine besonderen Bezirke bestehen, kann der Kirchenvorstand zur Erleichterung des Wahlgeschäfts im Hinblick auf den Umfang der Gemeinde oder die Zahl der Wahlberechtigten mehrere Wahlbezirke und innerhalb der Gemeinde oder des Wahlbezirks Stimmbezirke bilden.

(3) Die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten wird vom Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindeglieder und der sonst in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse festgelegt. Die Wahl der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Kirchenältesten erfolgt für jeden Bezirk selbständig.

§ 11

Die zu wählenden Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

III. Wahlberechtigung.

§ 12

Wahlberechtigt sind alle getauften und konfirmierten männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem halben Jahr ihren dauernden Aufenthalt im Bereich der Landeskirche haben, ununterbrochen in den letzten drei Jahren Mitglieder der evangelischen Kirche waren und in die Wählerliste (§ 15) aufgenommen sind.

§ 13

Von der Ausübung des Wahlrechts sind solche Gemeindeglieder ausgeschlossen,

1. denen, die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
2. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
3. die wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren haben.

§ 14

(1) Der Kirchenvorstand hat die Wahlberechtigung allein nach kirchlichen Gesichtspunkten festzustellen. Er hat deshalb solchen Gemeindegliedern die Ausübung des Wahlrechts zu versagen, die durch Verächtlichmachung oder Bekämpfung des Christentums, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel oder des Bekenntnisses oder die durch unehrbaren Lebenswandel oder grobe sittliche Verfehlungen ein noch nicht behobenens öffentliches Ärgernis gegeben haben.

(2) Der Kirchenvorstand kann außerdem die Ausübung des Wahlrechts solchen Gemeindegliedern versagen, die

1. mit Vorbedacht die kirchliche Ordnung verletzen oder nicht achten, insbesondere
 - a) sich beharrlich vom gottesdienstlichen Leben fernhalten,
 - b) bei ihrer Eheschließung die Trauung nicht nachsuchen,

c) die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder versäumt haben,

d) ihre Pflicht christlicher Kindererziehung verletzen,

e) beim Begräbnis ihrer Angehörigen keine kirchliche Beteiligung nachsuchen,

2. schuldhaft mit der Zahlung kirchlicher Steuern oder Abgaben über Gebühr im Rückstand bleiben.

§ 15

(1) In jeder Kirchengemeinde ist zur Vorbereitung der Wahl eine Wählerliste anzulegen, zu der sich die wahlberechtigten Gemeindeglieder anzumelden haben.

(2) Das Wahlrecht kann nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

IV. Wählbarkeit.

§ 16

(1) Wählbar zu Kirchenältesten sind alle in die Wählerliste aufgenommenen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die

1. das 30. Lebensjahr am Wahltage vollendet haben,
2. seit mindestens 3 Jahren ihren dauernden Aufenthalt in der Gemeinde bzw. im Wahlbezirk haben,
3. durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde ein gutes Vorbild sind und durch ihre Beteiligung an der Arbeit der Gemeinde kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben,
4. bereit sind, bei Einführung in ihr Amt das Gelöbnis abzulegen und die einem Kirchenältesten nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienste in der Gemeinde zu übernehmen.

(2) Von dem Erfordernis der dreijährigen Zugehörigkeit zur Gemeinde kann der Synodalausschuß auf Antrag des Kirchenvorstandes Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 17

(1) Die Ehefrau, die Eltern, Kinder und Geschwister eines Pastors der Gemeinde sind nicht wählbar.

(2) Im übrigen können Eheleute, Eltern, Kinder und Geschwister nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Mitglieder des gleichen Kirchenvorstandes sein. Die Genehmigung hierzu erteilt auf Antrag der Synodalausschuß.

V. Amtsführung der Kirchenältesten.

§ 18

(1) Das Amt des Kirchenältesten beginnt mit seiner Einführung.

(2) Die Einführung der gewählten und berufenen Kirchenältesten wird in einem Hauptgottesdienst vollzogen. Sie haben dabei vor der Gemeinde das in der Verfassung vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(3) Bis zur Einführung der neuen Kirchenältesten bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 19

Das Amt des Kirchenältesten ist ein Ehrenamt der Gemeinde. Die Kirchenältesten haben ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und das Bekenntnis und in Verantwortung vor der Gemeinde und der Gesamtkirche zu führen.

§ 20

Das Amt des Kirchenältesten endet mit

1. dem Ablauf seiner Amtszeit,
2. der Niederlegung des Amtes,
3. der Vollendung des 75. Lebensjahres,
4. dem Fortfall der Voraussetzung für seine Wählbarkeit,
5. seiner Entlassung oder Entbindung vom Amt.

§ 21

Die Kirchenältesten bleiben 6 Jahre im Amt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Das Ausscheiden wird durch die Amtsdauer, erstmalig durch das Los, bestimmt. Sind Wahlbezirke gebildet, so können sie im Ausscheiden wechselweise berücksichtigt werden.

§ 22

Ein Kirchenältester kann während seiner Amtszeit durch Anzeige beim Kirchenvorstand aus wichtigen Gründen sein Amt niederlegen.

§ 23

(1) Verletzt oder versäumt ein Kirchenältester seine Amtspflichten oder verhält er sich sonst eines Kirchenältesten unwürdig, so ist der Synodalausschuß befugt, ihm eine Mahnung oder einen Verweis zu erteilen, ihn auch bei schwerer Pflichtverletzung oder wenn das Gemeindeinteresse zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens das Ausscheiden des Kirchenältesten erforderlich macht, aus dem Amt zu entlassen.

(2) Eine schwere Pflichtverletzung ist insbesondere die anhaltende Versäumnis des Gottesdienstes, die ständige Vernachlässigung der allgemeinen und besonderen Amtspflichten, wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne zureichenden Grund und die Verletzung des Amtsgeheimnisses.

§ 24

Ist ein Kirchenältester infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr im Stande, so kann ihn der Synodalausschuß vom Amt entbinden.

§ 25

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, dem Synodalausschuß Mitteilung zu machen, wenn Anlaß zu einem Einschreiten nach § 23 oder § 24 besteht.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens befindet der Synodalausschuß. Vor seiner Entscheidung hat er den Kirchenältesten und den Kirchenvorstand zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe dem Kirchenältesten mitzuteilen, der binnen 4 Wochen Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen kann.

(3) Der Synodalausschuß kann einem Kirchenältesten während der Dauer des gegen ihn wegen seiner Pflichtverletzung eingeleiteten Verfahrens die Ausübung seines Amtes untersagen.

§ 26

(1) Scheidet ein gewählter Kirchenältester während seiner Amtszeit aus, so wählt der Kirchenvorstand für dessen Amtszeit einen neuen Kirchenältesten.

(2) Scheidet ein berufener Kirchenältester während seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein anderer Kirchenältester nach § 7 Abs. 1 berufen.

VI. Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung.

§ 27

(1) In Kirchengemeinden, in denen eine Kirchenvertretung beibehalten wird, finden die vorstehenden Bestimmungen auf die Kirchenvertreter entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Drittel der Kirchenvertreter berufen wird.

(2) Die Kirchenältesten werden in diesem Fall zu zwei Drittel von der Kirchenvertretung gewählt, zu einem Drittel vom Synodalausschuß berufen.

VII. Kirchengemeindeverbände.

§ 28

(1) Das einzige Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsausschuß. Er übernimmt auch die der Verbandsvertretung nach der Verfassung obliegenden Aufgaben.

(2) Die Zusammensetzung und die Bildung des Verbandsausschusses wird durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Mitglieder sind von den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden aus den jeweiligen Kirchenältesten für die Dauer ihres Hauptamts zu wählen.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 29

Sofern die Kirchenvertretung nicht beibehalten wird, fällt sie mit dem Amtsantritt des nach diesem Kirchengesetz zu bildenden neuen Kirchenvorstandes fort. Die Verbandsvertretung entfällt, sobald nach Amtsantritt der neuen Kirchenvorstände der neue Verbandsausschuß gebildet ist.

§ 30

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage des Kirchengesetzes von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt.

§ 31

(1) Das Kirchengesetz über die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 151), die Verordnung über die Zusammensetzung der kirchlichen Körperschaften vom 10. August 1939 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 99) und die Wahlordnungen für die Wahlen der Kirchenvertreter werden aufgehoben.

(2) Ebenso treten die mit den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Verfassung oder vom Kirchengesetzen und Verordnungen außer Kraft.

§ 32

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft und bleibt bis zum Erlaß einer neuen Verfassung in Kraft.

Flensburg, den 19. September 1946.

Das vorstehende von der Vorläufigen Gesamtsynode am 4. September 1946 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Halfmann

J.-Nr. 12862 (LKA.)

Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden. Vom 4. September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Es sind neue Propsteisynoden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

§ 2

(1) Die Propsteisynode besteht aus

1. dem Propst,
2. den in einer dauernd errichteten Gemeindepfarrstelle der Propstei festangestellten oder mit der Verwaltung vorübergehend betrauten Geistlichen, den festangestellten leitenden Geistlichen der in der Propstei belegenen, als Gemeinden der Landeskirche anerkannten Anstalten und der Personalgemeinden,
3. gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die theologische Fakultät der Universität Kiel hat das Recht, eines ihrer Mitglieder in die Propsteisynode Kiel zu entsenden.

§ 3

(1) Jede Kirchengemeinde wählt doppelt so viele Mitglieder, als sie dauernd errichtete Pfarrstellen zählt. Die Wahl erfolgt durch den Kirchenvorstand aus der Reihe der Kirchenältesten, in Kirchengemeinden, in denen die Kirchenvertretung beibehalten wird, durch die Kirchenvertretung aus der Reihe der Kirchenältesten und Kirchenvertreter. Haben mehrere Gemeinden nur eine gemeinsame Pfarrstelle, so wählt jede Gemeinde ein Mitglied.

(2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4

(1) Weitere 6 Mitglieder werden vom Synodalausschuß berufen.

(2) Neben kirchlich besonders bewußten Gemeindegliedern sollen nach Möglichkeit Vertreter der kirchlichen Werke in der Propstei, und der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, berufen werden.

§ 5

(1) Die Amtsdauer der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt 6 Jahre.

(2) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen.

§ 6

(1) Die Bestimmungen der §§ 85 bis 87 der Verfassung treten außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Seine Geltungsdauer endet mit dem Erlaß einer neuen Verfassung.

Flensburg, den 19. September 1946.

Das vorstehende von der Vorläufigen Gesamtsynode am 4. September 1946 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Halfmann

J.-Nr. 12860 (LKA)

Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode.

Vom 4. September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Bis zum 1. Oktober 1947 ist eine neue Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

§ 2

Die Landessynode besteht aus

1. gewählten Mitgliedern,
2. von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern,
3. einem Mitglied, das von der theologischen Fakultät der Universität Kiel entsandt wird.

§ 3

(1) Jede nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden vom 4. September 1946 gebildete Propsteisynode wählt aus ihren Mitgliedern ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied der Landessynode.

(2) Weitere geistliche oder nichtgeistliche Mitglieder werden von den Propsteisynoden aus der Propstei gewählt. Ihre Anzahl bestimmt sich nach der „Übersicht über die Zahl der in den einzelnen Propsteien zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter“ vom 5. April 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 74).

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Die Zahl der zu berufenden Mitglieder darf 17 nicht übersteigen. Unter ihnen sollen Vertreter der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, der hauptamtlichen Kirchenmusiker und der sonstigen Kirchenbeamten, der christlichen Liebestätigkeit, des Jugendwerkes und der äußeren Mission sein.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Landessynode werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt oder berufen. Die Mitglieder sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an keinen Auftrag gebunden.

(2) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen.

(3) Für verschiedene Mitglieder treten die Stellvertreter für den Rest der Wahldauer als Ersatzmänner ein.

§ 6

(1) Die Bestimmungen der §§ 112 bis 115 der Verfassung treten außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Seine Geltungsdauer endet mit dem Erlaß einer neuen Verfassung.

Flensburg, den 19. September 1946.

Das vorstehende von der Vorläufigen Gesamtsynode am 4. September 1946 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Hal f m a n n.

J.-Nr. 12858 (LKA)

Ermächtigungsgesetz betr. die Aenderung des Kirchensteuerrechts.
Vom 5. September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Gesetzeskraft das geltende Kirchensteuerrecht zu ändern, insbesondere dahin, daß

1. die nach dem Maßstabe der Einkommensteuer von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gesamtverbänden bisher mit verschiedenen Hundertsätzen erhobene Kirchensteuer mit einheitlichem Hundertsatz erhoben wird, der lediglich für die zum Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg gehörenden Kirchengemeinden von dem für den übrigen Teil der Landeskirche festgesetzten Hundertsatz abweichen kann,
2. auch die Evangelischen, die nicht in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, nach Maßgabe ihres in der Kirchengemeinde belegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes zur Kirchensteuer herangezogen werden,
3. für die Erhebung von Kirchensteuern das Lohnabzugsverfahren eingeführt wird.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Flensburg, den 19. September 1946.

Das vorstehende von der Vorläufigen Gesamtsynode am 5. September 1946 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Hal f m a n n.

J.-Nr. 12861 (LKA)

Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll.

Vom 5. September 1946.

Nachdem die Notverordnung vom 9. November 1945 über die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 2) die Zustimmung der Vorläufigen Gesamtsynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

§ 1

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle festangestellter Geistlicher kann in eine andere Pfarrstelle versetzt werden, wenn nach der Erklärung der Kirchenregierung mit der von ihm bekleideten Pfarrstelle das Amt eines Propstes verbunden werden soll.

§ 2

(1) Bei der Versetzung des Geistlichen in eine andere Pfarrstelle ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Bei der Vergleichung des früheren und des jetzigen Dienst Einkommens sind widerrufliche Zulagen, der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen. Als eine Verkürzung des Dienst Einkommens ist es nicht anzusehen, wenn eine Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern in der neuen Pfarrstelle nicht besteht, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders angesetzten Einnahmen (Fuhrkostenentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung und dergleichen) mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

§ 3

(1) Weigert sich der Geistliche, der ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten, so ist er vom Landeskirchenamt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

(2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Geistliche erhält ein Wartegeld, daß unter sinngemäßer Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen über den Wartestand zu berechnen ist.

(3) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß der Geistliche bis zur Dauer eines Jahres seine bisherigen Dienstbezüge weiter erhält.

§ 4

(1) Das Landeskirchenamt kann jederzeit die Wiederverwendung des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen im Pfarramt anordnen.

(2) Lehnt der Geistliche eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramts ohne hinreichenden Grund ab, oder ist eine Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren nicht durchzuführen, so ist der Geistliche in den endgültigen Ruhestand zu versetzen.

§ 5

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Geistliche infolge einer Beschäftigung im Staats- und Kommunaldienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit, als der Bezug dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des früheren Dienst Einkommens übersteigt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes endet, wenn der Geistliche:

1. im Kirchendienst mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Dienst Einkommen (§ 2 Absatz 2) wieder angestellt wird,
2. des Dienstes entlassen wird,
3. gemäß § 4 Absatz 2 in den endgültigen Ruhestand versetzt wird,
4. stirbt. Als dann wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Kirchenleitung

Hal f m a n n.

J.-Nr. 12854 (LKA)

Kirchengesetz zur personellen Neuordnung der Landeskirche.

Vom 4. September 1946.

Nachdem die Notverordnung vom 7. Dezember 1945 zur personellen Neuordnung der Landeskirche (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 4) die Zustimmung der Vorläufigen Gesamtsynode gefunden hat, wird sie in der von dieser beschlossenen, in § 1 und § 9 geänderten Fassung nachstehend gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

§ 1

Geistliche, die der nationalkirchlichen Einung deutscher Christen oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört oder nahe gestanden haben und noch auf ihrem Boden stehen oder die in einem solchen Maß unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung gestanden haben, daß nach ihrem Reden und Handeln eine bekenntnisgemäße Weiterführung ihres Amtes ungläubwürdig geworden ist, können aus dem Dienst entfernt werden.

§ 2

(1) Geistliche, die ein kirchliches Aufsichtsamt innehatten, können unter Belassung im Pfarramt aus ihrem Aufsichtsamt in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Desgleichen können Geistliche, die seit 1933 aus nichtkirchlichen Gründen eine sachlich nicht gerechtfertigte bevorzugte Behandlung in ihrem dienstlichen Fortkommen erfahren haben, aus ihrem jetzigen Amt unter Belassung im kirchlichen Dienst in den Ruhestand versetzt werden.

§ 3

Als Entfernung aus dem Dienst kann verfügt werden:

- Versetzung in ein anderes Pfarramt oder in ein anderes kirchliches Amt;
- Versetzung in den Wartestand, wenn die Gewähr dafür geboten ist, daß der Geistliche künftig nach seinem Ordinationsgelübde seinen Dienst tun wird;
- Versetzung in den Ruhestand;
- Entlassung aus dem Kirchendienst, mit der die Aberkennung der Rechte des geistlichen Standes verbunden werden kann.

§ 4

(1) Bei der Entlassung aus dem Kirchendienst kann in Aussicht gestellt werden, daß nach einer Frist von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren nachgeprüft werden wird, ob eine Wiederbeschäftigung in einem Pfarramt möglich ist.

(2) Im Fall der Versetzung in den Wart- oder Ruhestand und im Falle der Entlassung aus dem Kirchendienst ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der finanziellen Lage der Landeskirche über die Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt oder Übergangsbezügen zu entscheiden.

(3) Im Falle einer Versetzung oder Wiederbeschäftigung braucht mit dem neuen Amt nicht das gleiche Dienst Einkommen verbunden zu sein wie mit dem bisherigen.

§ 5

(1) Wenn die Vorläufige Kirchenleitung die Voraussetzung in den §§ 1 oder 2 für gegeben hält, hat sie oder ein von ihr Beauftragter durch vertrauliche Rücksprache mit dem Geistlichen den Sachverhalt zu klären und auf eine gütliche Regelung hinzuwirken.

(2) Im Rahmen einer gütlichen Regelung kann die Vorläufige Kirchenleitung mit dem Einverständnis des Geistlichen die Maßnahmen der §§ 1 bis 4 treffen.

§ 6

(1) Wenn eine gütliche Regelung nicht zustande kommt, hat die Vorläufige Kirchenleitung die Angelegenheit zur Entscheidung an die Spruchkammer zu verweisen.

(2) Von der Überweisung an die Spruchkammer ist der Geistliche in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist er, falls seine Beurlaubung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen ist, von seiner Amtstätigkeit zu beurlauben.

§ 7

(1) Die Spruchkammer besteht aus zwei Geistlichen und einem Juristen, die von der Vorläufigen Kirchenleitung berufen werden.

(2) Die Spruchkammer kann Entscheidungen nach den §§ 1 bis 4 treffen. Sie kann das Verfahren als erledigt erklären, wenn im Verlaufe desselben eine gütliche Regelung zustande kommt. Sie kann feststellen, daß eine bekenntnisgemäße Weiterführung des Amtes möglich erscheint.

(3) Die Spruchkammer kann alle ihr notwendig erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugen vernehmen sowie schriftliche Gutachten und Urkunden von allen kirchlichen Stellen einfordern.

(4) Die Entscheidung der Spruchkammer erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der der Geistliche zu laden ist.

(5) Gegen die Entscheidung der Spruchkammer können ein Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung und der Geistliche binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Berufung bei der Vorläufigen Kirchenleitung einlegen, die endgültig entscheidet. Das Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung nimmt an der Entscheidung über die Berufung nicht teil.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 7 finden auf Kirchenbeamte entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 5 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen der Vorläufigen Kirchenleitung und die Entscheidungen der Spruchkammer nach den §§ 1, 3 und 4 getroffen werden können.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt am 1. Januar 1948 außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Halfmann.

J.-Nr. 12855 (LKA)

Kirchengesetz zur Abkürzung des theologischen Studiums für Kriegsteilnehmer.

Vom 4. September 1946.

Nachdem die Nötverordnung vom 11. Januar 1946 zur Abkürzung des theologischen Studiums für Kriegsteilnehmer (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 1) die Zustimmung der Vorläufigen Gesamtsynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

§ 1

Für Studenten der Theologie, die während des Krieges länger als drei Jahre zum Wehrdienst einberufen waren oder die kriegsversehrt sind, genügt anstelle des in § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 auf acht Semester bemessenen Studiums der evangelischen Theologie eine Studienzeit von sechs Semestern, im Falle des § 3 Absatz 2 eine Studienzeit von fünf Semestern nach Ablegung der Nachprüfungen.

Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung nach einer Studienzeit von sechs Semestern oder von fünf Semestern nach Ablegung der Sprachprüfung sind ein befriedigendes Fleißzeugnis über eine Hauptvorlesung aus jedem Semester und ein befriedigendes Zeugnis über ein Seminar aus jedem Semester.

§ 2

Die Verordnung über die Vereinfachung der theologischen Prüfung vom 9. Februar 1940 tritt außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Kirchenleitung

Halfmann.

J.-Nr. 12853 (LKA)

Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften.

Vom 26. September 1946.

Auf Grund des § 30 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Wahlen der nach § 6 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 zu wählenden Kirchenältesten und der nach § 27 Abs. 1 des gleichen Gesetzes zu wählenden Kirchenvertreter gelten die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Gewählt werden in den Gemeinden in der Regel Kirchenälteste. Die Beibehaltung der Kirchenvertretung und damit die Wahl von Kirchenvertretern bilden die Ausnahme und sind nur dann zulässig, wenn ein Beschluß der bisherigen Kirchenvertretung gefaßt wird, daß die Kirchenvertretung als zweites Organ der Kirchengemeinde beibehalten werden soll. Dieser Beschluß ist spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag zu fassen, anderenfalls entfällt die Kirchenvertretung und sind Kirchenälteste zu wählen.

I. Wählerlisten.

§ 2

(1) In jeder Gemeinde hat der Kirchenvorstand sofort mit der Anlegung einer allgemeinen Wählerliste für die ganze Kirchengemeinde zu beginnen und zu diesem Zweck die Gemeindeglieder zur Anmeldung öffentlich aufzufordern.

(2) Die Aufforderung ist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Anmeldung sowie der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste in den Gottesdiensten dreier aufeinander folgender Sonntage, von denen der erste Sonntag mindestens 10 Wochen vor dem Wahltag liegen muß, zu bewirken.

(3) Die Frist für die Anmeldung beginnt mit dem Sonntag der ersten Aufforderung im Gottesdienst und endet mit dem Ablauf des Sonntags der letzten Aufforderung, somit spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag.

§ 3

(1) Die Wählerliste kann vom Kirchenvorstand in Listen- oder Karteiform geführt werden und soll folgende Spalteneinteilung enthalten: Laufende Nummer, Name und Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, Wohnung, Konfirmationsjahr, Unterschrift, Bemerkungen.

(2) Wird für die Wählerliste die Listenform gewählt, so kann die Liste alphabetisch oder nach Straßen und Hausnummern angelegt werden. Bei einer aus mehreren Orten oder Ortsteilen zusammengesetzten Kirchengemeinde können die Wahlberechtigten hiernach getrennt aufgeführt werden. Bei Bildung von Wahl- oder Stimmbezirken ist die Wählerliste nach diesen zu gliedern und in der für die Stimmbezirke erforderlichen Anzahl zu vervielfältigen.

§ 4

(1) Die Aufnahme in die Wählerliste geschieht nur auf Antrag. Der Antrag muß persönlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dem vom Kirchenvorstand hiernit Beauftragten gestellt werden. Für mehrere Kirchengemeinden, die unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden sind, für entfernt gelegene Außenorte und in anderen geeigneten Fällen können mehrere Anmeldestellen vom Kirchenvorstand bestimmt werden.

(2) Als persönlicher Antrag gilt auch die Anmeldung der zum Haushalt des Anmeldenden gehörigen Familienglieder. Im übrigen sind Ausnahmen von der Pflicht der persönlichen Anmeldung nur in Krankheitsfällen zulässig; sie müssen vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes genehmigt werden.

(3) Die Stunden für die Anmeldung sind so festzulegen, daß alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, sich anzumelden.

§ 5

(1) Die Anmeldung wird dadurch bewirkt, daß das Gemeindeglied nach Ausfüllung der Spalten der Wählerliste seinen Namen in die Spalte „Unterschrift“ setzt.

(2) Am Kopf der Wählerliste ist folgender Text aufzunehmen: „Hiermit melde ich mich zur kirchlichen Wählerliste an“. Anzuführen ist die Erklärung: „Mit der Anmeldung übernehme ich die Verpflichtung, bei der Wahl in alleinigem Gehorsam gegenüber dem Worte Gottes und in Treue zum Bekenntnis der Kirche zu handeln“. Das Gemeindeglied ist vor der Unterzeichnung durch Kanzelabkündigung, Handzettel oder mündliche Unterweisung auf die Übernahme dieser Verpflichtung hinzuweisen.

§ 6

(1) Der mit der Entgegennahme der Anmeldung Beauftragte kann die Vorlegung eines Personalausweises verlangen. Er hat auf die Behebung etwaiger Mängel hinzuwirken und der Anerkennung der Wahlberechtigung entgegenstehende Bedenken mit dem Anmeldenden zum Zwecke der Aufklärung zu erörtern.

(2) Hat der Beauftragte gegen die Wahlberechtigung des sich Anmeldenden Bedenken, die von diesem nicht behoben werden können, so hat er in Spalte Bemerkungen auf die Bedenken hinzuweisen.

§ 7

(1) Über die Aufnahme des Angemeldeten in die Wählerliste entscheidet auf Grund der Bestimmungen der §§ 12 bis 14 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 der Kirchenvorstand. Wenn der sich Anmeldende nach Maßgabe dieser Bestimmungen nicht im Besitz des Wahlrechts ist oder ihm die Ausübung des Wahlrechts versagt werden muß, hat der Kirchenvorstand die Eintragung abzulehnen oder eine schon bewirkte Eintragung zu streichen.

(2) Die Ablehnung der Aufnahme und die Streichung der Eintragung hat der Kirchenvorstand schriftlich unter Darlegung der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

(1) Die nach Ablauf der Anmeldefrist vom Kirchenvorstand geprüfte Wählerliste ist vom Vorsitzenden und 2 Kirchenältesten zu unterzeichnen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß die vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt und die Anmeldefrist innegehalten ist.

(2) 7 Wochen vor dem Wahltag ist die geprüfte Wählerliste eine Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen. An dem vorhergehenden Tage ist im Sonntagsgottesdienst die Auslegung der Wählerliste abzukündigen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.

(3) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied darf während der Auslegungsfrist Einsicht in die Wählerliste nehmen und, soweit es der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb gestattet, sich Auszüge aus der Liste fertigen.

(4) Über Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

Gegen die Entscheidungen des Kirchenvorstandes im Falle des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 4 ist binnen einer Woche die beim Kirchenvorstand anzubringende Beschwerde zulässig, über die der Synodalausschuß endgültig entscheidet. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehoben.

§ 10

(1) Abgesehen von Eintragungen, die in Fällen des § 7 zu bewirken sind, sind nachträgliche Eintragungen von Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist nur in den Fällen des Absatzes 2 zulässig. Offenbare Unrichtigkeiten kann der Kirchenvorstand auf Grund von Beanstandungen beseitigen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nach Ablauf der Anmeldefrist zur Wählerliste aus einer anderen landeskirchlichen Gemeinde zuzieht, ist in die Wählerliste von Amts wegen einzutragen, wenn er dies spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag beantragt und nachweist, daß er in der Wählerliste seiner früheren Gemeinde eingetragen gewesen und wegen seines Fortzugs wieder gestrichen ist.

(3) Die Gründe für nachträgliche Berichtigungen der Wählerliste sind in der Spalte Bemerkungen unter Angabe des Datums zu vermerken.

II. Wahlvorschläge.

§ 11

(1) Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder durch Abkündigung im Gottesdienst unter Bekanntgabe des Wahltags aufzufordern, innerhalb der vorgeschriebenen Frist Wahlvorschläge einzureichen; bei Bildung von Wahlbezirken ist auf diese nochmals hinzuweisen. Die Zahl der in der Gemeinde und der bei Bildung von Wahlbezirken nach Anordnung des Kirchenvorstandes in ihnen zu wählenden Kirchenältesten oder Kirchenvertreter sowie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind gleichzeitig bekannt zu geben. Die Abkündigung ist am folgenden Sonntag zu wiederholen.

(2) Die Zahl der in der Gemeinde zu wählenden Kirchenältesten ergibt sich aus § 6 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946. Für Gemeinden, in denen die Kirchenvertretung beibehalten wird, ergibt sich die Zahl der zu wählenden Kirchenvertreter aus § 27 des gleichen Gesetzes in Verbindung mit § 14 der Verfassung.

§ 12

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorschlag soll mindestens so viele Namen enthalten, als Kirchenälteste oder Kirchenvertreter zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind nach Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Kein Bewerber darf sich mehrfach vorschlagen lassen.

(4) Bei Bildung von Wahlbezirken dürfen auf den Wahlvorschlägen nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder stehen, die dem Wahlbezirk angehören.

§ 13

(1) Nach Eingang eines Wahlvorschlags fordert der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Vorgeschlagenen auf, binnen bestimmter Frist zu erklären, daß sie eine auf sie entfallende Wahl annehmen, bei ihrer Einführung das nach der Verfassung vorgeschriebene Gelöbnis ablegen und die einem Kirchenältesten (Kirchenvertreter) nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienste in der Gemeinde übernehmen werden; der Wortlaut des Gelöbnisses ist in der Aufforderung mitzuteilen.

(2) Bewerber, die diese Erklärung ablehnen oder nicht innerhalb der Frist abgeben, werden im Wahlvorschlag gestrichen.

§ 14

(1) Nach Ablauf der in § 12 bestimmten Frist überprüft der Kirchenvorstand die eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in der Gemeinde oder im Wahlbezirk erfüllen, und entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Kirchenvorstand kann diese Aufgabe dem Wahlausschuß (§ 21) übertragen, der in diesem Fall spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag gebildet sein muß.

§ 15

- (1). Ungültig sind Wahlvorschläge,
1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind,
 2. die nicht von der erforderlichen Anzahl wahlberechtigter Gemeindeglieder unterschrieben sind,
 3. soweit die Vorgeschlagenen nicht genügend deutlich bezeichnet oder nicht wählbar sind oder die Erklärung des § 13 abgelehnt haben.

(2). Die Beseitigung anderer Mängel der Wahlvorschläge den Unterzeichnern aufzugeben. Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, sind zur Erklärung binnen bestimmter Frist aufzufordern, für welchen Vorschlag die Bewerbung gilt. Bewerber, die sich nicht rechtzeitig erklären, werden in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3). Müssen vorgeschlagene Gemeindeglieder im Wahlvorschlag gestrichen werden, so hat der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) sie und die Unterzeichner des Vorschlags unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

(4). Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) steht allen Beteiligten binnen einer Woche die Beschwerde an den Synodalausschuß zu, der endgültig entscheidet. Wird die Beschwerde abgelehnt, so ist eine Ergänzung des Vorschlags nicht zulässig.

§ 16

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) faßt die auf den eingegangenen Wahlvorschlägen enthaltenen Gemeindeglieder in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung, aber ohne Bezugnahme auf die Wahlvorschläge in einer einheitlichen Wahlvorschlagsliste, bei Bildung von Wahlbezirken in je einer für jeden Wahlbezirk bestimmten Wahlvorschlagsliste zusammen.

§ 17

(1). Sind nicht mehr oder sind weniger als die zu wählende Zahl von Kirchenältesten oder Kirchenvertretern vorgeschlagen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Eine Wahlhandlung entfällt damit.

(2). Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschlagsliste zwar mehr Namen enthält, diese aber nur aus einem einzigen Wahlvorschlag entnommen sind. Die Unterzeichner des Wahlvorschlags haben in diesem Fall anzugeben, welche Vorgeschlagene Kirchenälteste werden sollen.

(3). Von dem Ergebnis dieser Wahl ist die Gemeinde am Sonntag vor dem festgesetzten Wahltag durch Kanzelabkündigung zu unterrichten.

§ 18

Wenn eine Wahl erforderlich ist, ist am Sonntag vor dem Wahltag die Wahlvorschlagsliste, die Wahlzeit, der Wahlraum und nochmals der Wahltag durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben und dabei Sinn und Bedeutung der Wahl zu erläutern. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschlagsliste bis zum Wahltag zur Einsicht der Gemeindeglieder ausliegt.

III. Wahlhandlung.

§ 19

(1). Die Wahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter findet in allen Kirchengemeinden an einem von der Kirchenleitung festgesetzten Sonntag statt.

(2). Die Wahl erfolgt im Anschluß an den Hauptgottesdienst. Zur Wahlhandlung haben alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Zutritt.

(3). Wenn die Wahl bei Bildung von Stimmbezirken nicht im gottesdienstlichen Raum der Gemeinde und nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden kann, ist die Wahlhandlung zur Hervorhebung ihres kirchlichen Charakters durch Eingangswort, Schriftwort, Gebet und kurze Ansprache oder durch Vorlesen einer Handreichung der Kirchenleitung einzuleiten.

(4). Die Wahldauer muß wenigstens 2 Stunden betragen. Auch wenn die Wahl in größeren Gemeinden längere Zeit in Anspruch nimmt, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlhandlung während der ganzen Dauer der Wahl den kirchlichen Charakter nicht verliert.

§ 20

Da die kirchliche Wahl allein dem Auftrage der Kirche dienen soll, verbietet sich jede Werbung für die Vorgeschlagenen, die dem kirchlichen Charakter widerspricht, und jeder Versuch, mit außerkirchlichem Zwang bestimmte Personen der Wahlvorschlagsliste durchzusetzen.

§ 21

(1). Die Wahl wird vom Wahlausschuß als Wahlvorstand geleitet. Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Als Mitglieder werden eine Woche vor dem Wahltag der Schriftführer und 3 bis 6 weitere Beisitzer vom Kirchenvor-

stand berufen. Außer Kirchenältesten können zu Mitgliedern auch geeignete wahlberechtigte Gemeindeglieder berufen werden, die das besondere Vertrauen der Gemeinde besitzen.

(2). Bei Bildung von Stimmbezirken werden die übrigen Wahlvorsteher, sowie die Mitglieder des Wahlvorstandes für jeden Bezirk vom Kirchenvorstand gewählt. Sie müssen in dem betreffenden Bezirk wahlberechtigt sein.

(3). Abstimmungen im Wahlvorstand erfolgen nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22

(1). Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vor Beginn der Wahlhandlung auf gewissenhafte Amtsführung, auf die Wahrung der in der Kirche gebotenen Ordnung, des ungestörten Wahlablaufs und der Geheimhaltung der Wahl zu verpflichten.

(2). Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

§ 23

(1). Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und enthalten die vollständige Wahlvorschlagsliste sowie die Angabe, wieviele Kirchenälteste oder Kirchenvertreter in der Gemeinde oder in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Bei Aushändigung des Stimmzettels an den Wähler ist er mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2). Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich so viele Namen an, als Kirchenälteste oder Kirchenvertreter zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(3). Die Wahl ist geheim. Es muß deshalb dem Wähler die Möglichkeit gegeben werden, das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzunehmen.

§ 24

(1). Der Wähler übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung uneröffnet in das Wahlgefäß legt.

(2). Es kann verlangt werden, daß der Wahlberechtigte sich über seine Person ausweist.

(3). Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(4). Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vom Wahlvorstand vermerkt.

(5). Über die Wahlhandlung und über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Wahlvorstand unterschrieben wird.

(6). Nach Ablauf der für die Wahl angesetzten Zeit wird die Wahlhandlung vom Wahlvorsteher geschlossen.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 25

(1). Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, die Gültigkeit der Stimmzettel und das Wahlergebnis fest.

(2). Das Wahlergebnis und etwaige Beanstandungen werden unter kurzer Angabe des Sachverhalts in der Wahl Niederschrift vermerkt.

§ 26

(1). Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand aus dem Wahlgefäß genommen, uneröffnet gezählt und mit der festzustellenden Zahl der nach den Abstimmungsvermerken in der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2). Jeder Wahlzettel wird einzeln geöffnet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und in einer Gegenliste gezählt.

(3). Ungültig sind andere als die amtlich hergestellten Stimmzettel und solche, auf denen vom Wähler Bemerkungen angebracht sind oder kein Name der Wahlvorschlagsliste angekreuzt ist.

(4). Sind mehr Namen angekreuzt, als Kirchenälteste oder Kirchenvertreter zu wählen sind, so fallen diejenigen angekreuzten Namen, die nach dem Alphabet auf dem Stimmzettel an letzter Stelle stehen, fort.

(5). Auf dem Stimmzettel vom Wähler hinzugefügte Namen gelten als nicht geschrieben. Das Gleiche gilt für Namen, zu denen der Wähler eine Verwahrung oder einen Vorbehalt hinzugefügt hat.

(6). Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Wahl Niederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 27

Die in allen Stimmbezirken der Gemeinde abgegebenen Stimmen, bei Einteilung in Wahlbezirken die in einem Wahlbezirk abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Gewählt sind diejenigen Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlvorsteher zu ziehen ist.

§ 28

Wenn bei der Wahl weniger Kirchenälteste oder Kirchenvertreter gewählt werden, als erforderlich sind, oder wenn ein Gewählter im Beschwerdeverfahren ausscheidet, werden die fehlenden Kirchenältesten vom neuen Kirchenvorstand, die fehlenden Kirchenvertreter von der neuen Kirchenvertretung nach Stimmenmehrheit aus dem Kreise der wählbaren Gemeindeglieder gewählt.

§ 29

Die Namen der gewählten Kirchenältesten (Kirchenvertreter) werden der Gemeinde an dem auf die Wahl folgenden Sonntag unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit im Gottesdienst bekanntgegeben.

§ 30

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied Einspruch gegen die Wahl erheben mit der Begründung, daß sie bestimmungswidrig durchgeführt sei oder daß ein Gewählter die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfülle.

(2) Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzulegen. Über ihn entscheidet der Synodalausschuß endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich mit Begründung dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

(3) Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Wahlergebnis ohne Einfluß sind.

§ 31

Die Gewählten sind tunlichst an dem Sonntag unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist im Hauptgottesdienst in ihr Amt einzuführen.

§ 32

Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Abschluß des Einspruchsverfahrens zu vernichten.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33

(1) Die Neuwahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter ist innerhalb eines Vierteljahres nach Inkrafttreten der Verordnung zu bewirken.

(2) Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Kirchenleitung

Halfmann.

J.-Nr. 13305 (LKA)

BEKANNTMACHUNGEN

Wort der Vorläufigen Gesamtsynode an die Schleswigschen Gemeinden.

Kiel, den 20. September 1946.

Die zu ihrer zweiten Tagung versammelte Vorläufige Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins bittet die Gemeinden in Schleswig: Bewahrt euch als Christen in der Unruhe, die heute unser Grenzland erfüllt!

Es geht ein Ruf nach Norden durchs Land, der in den Herzen vieler, die für den deutschen Zusammenbruch erschüttert worden sind, ein Echo findet. Die Lösung von Deutschland scheint eine geborgene und befriedete Zukunft zu verheißen.

Wir wissen, daß das Volk an der Grenze durch mancherlei Bande der Art und der Sitte und des Glaubens mit dem Norden verbunden ist. Darum achten wir es, wenn südlich der Grenze Menschen von dänischer Art die neuen Möglichkeiten, die sich heute bieten, ergreifen, um ihr Volkstum, ihre Kirche und Schule zu fördern. Wir verstehen es auch, wenn sie nach Wegen suchen, um mit dem Land, das sie als Vaterland anfinden, in nähere Verbindung zu kommen.

Die aber von deutscher Art sind, sollen ihrer deutschen Art treu bleiben, auch in schwerer Zeit, das ist ein Gebot der Selbstachtung und der Ehre vor den Menschen und vor Gott. Es geht um höhere Dinge als um politischen oder wirtschaftlichen Nutzen! Es geht darum, daß die Seele unverletzt und rein das Gewissen bleibt!

Wenn Gott uns als Deutscher geschaffen hat, so ist damit unser Schicksal bestimmt. Wenn Gott uns mit unserm Volk auf rauhe Wege führt und wir wollten fliehen, wäre das eine Flucht vor Gottes Ratschluß. Gottes Augen aber sehen nach den Treuen im Lande, und nur auf die Treue legt er dauernden Segen.

Wir befehlen euch dem Herrn, der treu ist; der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.

J.-Nr. 12766

Wort der Vorläufigen Gesamtsynode an die Glieder der Nord-schleswigschen Gemeinden.

Kiel, den 20. September 1946.

Wir grüßen euch, in dem Herrn geliebte Glieder unserer Kirche jenseits der Grenze, und bezeugen euch, daß wir euch nicht vergessen haben, vielmehr täglich eurer gedenken.

Euer Los war es, auf vorgeschobenem Posten in besonderer Weise das deutsche Schicksal zu erleiden, wie es aus der Verflechtung von Schuld und Not für uns alle erwachsen ist. Indem wir uns demütig beugen unter Gottes gewaltige Hand, bekunden wir unsere feste Zusammengehörigkeit mit euch und bitten euch: bleibt auch ihr treue Glieder eurer deutschen evangelischen Gemeinden.

Wir wollen alle Schritte tun, damit eure Gemeinden kirchlich bedient werden. Wir werden uns bemühen, daß die Behinderungen eures Lebens fortgeräumt werden.

Wir befehlen euch dem Schutz Gottes. Alle eure Sorge werfet auf ihn, er sorgt für euch. „Gott ist stark auch in den Schwachen, wenn sie gläubig ihm vertrauen“.

J.-Nr. 12759 (LKA)

Entschließung der Vorläufigen Gesamtsynode betr. Kriegsgefangene, Vermißte und Gefallene.

Kiel, den 25. September 1946.

Die Synode gedenkt aller Familien der Landeskirche, über denen auch heute noch der schwere seelische Druck der Ungewißheit um das Schicksal einzelner Familienglieder liegt, die fast 1½ Jahre nach Beendigung des Krieges noch in Gefangenschaft sind.

Besonders hart ist die seelische Not da, wo auch heute noch keine Nachrichten über Vermißte vorliegen. Die Synode bittet die Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland, im ökumenischen Rat dahin zu wirken, daß alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Regierungen der in Frage kommenden Länder zu veranlassen, daß sie die deutschen Gefangenen wannmöglichst freigeben und daß alle Unterlagen über Gefangene, Verstorbene und Gefallene schnellmöglichst zur Benachrichtigung der Angehörigen ausgewertet werden.

J.-Nr. 12768 (Dez. I.)

Entschließung der Vorläufigen Gesamtsynode betr. Helgoland.

Kiel, den 25. September 1946.

Die Synode bittet die englische Regierung um Schonung für die schwer zerstörte Insel Helgoland.

Schon unsern Vorfahren war diese Insel ein Heiligtum. Danach stand durch Jahrhunderte auf ihr eine christliche Kirche. Mit der Inselbevölkerung zusammen haben Tausende von Menschen, die auf der Insel leibliche Erholung suchten, in dieser Kirche seelische Erquickung gesucht und gefunden. Altar, Kanzel und Taufstein waren Zeugen der Gegenwart des allmächtigen und heiligen Gottes.

Soll diese Stätte nun mit der Insel, wie diese aus Gottes Schöpferhand hervorgegangen ist, dem endgültigen Untergang geweiht sein? Der letzte Angriff, der während des Krieges über die Insel erging, hat gezeigt, wie wenig militärischen Wert sie besitzt. Den immer noch stärker entwickelten Zerstörungswaffen gegenüber scheidet sie — ganz abgesehen von der völligen Entwaffnung Deutschlands — unter diesem Gesichtspunkt vollends aus.

Darum bitten wir: Laßt die Insel, die eine Gemeinde der evangelisch-lutherischen schleswig-holsteinischen Landeskirche ist, als Heimat ihrer Bewohner, als Nothafen für gefährdete Schiffe, als Stützpunkt der Fischereifahrzeuge, als Zufluchtsstätte großer Scharen von Vögeln und als Erholungsstätte vieler Menschen bestehen.

J.-Nr. 13202 (Dez. I.)

Entschließung der Vorläufigen Gesamtsynode betr. Landeskirchliches Hilfswerk.

Kiel, den 25. September 1946.

Die Synode der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche spricht dem kirchlichen Hilfswerk, seinem Leiter und seinen Mitarbeitern ihren Dank aus für die geleistete Liebesarbeit. Sie bittet, diesen Dank weiterzugeben an die Kirchen und anderen Gemeinschaften der fremden Länder und Völker, die dem Hilfswerk seine Arbeit durch ihre Gaben möglich machen. Die Synode bittet die Kirchenleitung und alle kirchlichen Ämter, Behörden und Gemeinschaften sich mit ganzem Verantwortungsgefühl in die Mitarbeit mit dem Hilfswerk hineinzustellen.

J.-Nr. 12770 (Dez. I)

Grußwort der Kirchenleitung.

Kiel, den 23. September 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode hat mit ihrem Beschluß vom 5. September 1946 die beiden in der Kirchenverfassung vom 30. September 1922 vorgesehenen Bischofsämter für die Sprengel Schleswig und Holstein wieder hergestellt. Zum Bischof für Schleswig wurde der Missionsdirektor Pastor Dr. Martin Pörksen, zum Bischof für Holstein der Präses Pastor Wilhelm Halfmann gewählt. Dem letzteren wurde gleichzeitig der Vorsitz der Kirchenleitung übertragen. Die am 16. August 1945 eingesetzte „Vorläufige Kirchenleitung“ übt bis zur Neubildung einer Kirchenleitung durch die Landessynode die nach der Verfassung der Kirchenregierung zustehenden Befugnisse als „Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ aus. Die durch den Eintritt des Herrn Bischofs Dr. Pörksen um einen Geistlichen erweiterte Kirchenleitung ist durch Zuwahl des nichtgeistlichen Synodalen Stadtschulrat Dr. Danielsen-Kiel ergänzt worden.

Ein hochbedeutsamer Schritt zur Neuordnung unserer Landeskirche ist damit getan worden. Die schwere Verantwortung, die der Kirchenleitung obliegt, und das große Vertrauen, das in der Berufung der neuen leitenden Amtsträger zum Ausdruck gekommen ist, treibt uns ins Gebet vor dem Herrn der Kirche, daß Er uns gnädig helfe, beidem nach dem Maß der uns ge-

gebenen Kraft gerecht zu werden. Ohne Ihn können wir nichts tun. Aber auch ohne die willige Mitarbeit der übrigen Amtsträger und Körperschaften in Propsteien und Gemeinden können wir das uns befohlene Werk nicht ausrichten. So rufen wir denn die haupt- und nebenamtlichen Diener der Kirche auf, die ihnen übertragenen Ämter sorgfältig und treu dem Worte Gottes, dem lutherischen Bekenntnis und den Ordnungen unserer Landeskirche gemäß zu verwalten. Die bewegte Kirchengeschichte unserer Zeit hat uns gelehrt, daß nur die Kirche fest besteht, die ihr Bekenntnis lebendig hält als Quelle ihrer Ordnung, als Band ihrer Einheit, als Richtschnur ihrer Arbeit und als Kraft ihres Dienstes im Volk durch das Zeugnis des Wortes und der Tat. Je ernster wir uns mühen, die unserer Kirche anvertraute Wahrheit zu erschließen, desto tiefer werden wir erkennen, daß das reformatorische Evangelium aus der Bibel unerschöpflich groß und reich ist, und desto demütiger und brüderlicher und freudiger wird unser gemeinsamer Dienst sein. Gott segne alle, die unsere Kirche und in ihr den großen Herrn und Heiland aller Menschen lieb haben und in Seiner Kraft unserem schwer geprüften Volk dienen wollen!

Halfmann.

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung.

J.-Nr. 13008

Vertreter der Flüchtlinge in den Körperschaften.

Flensburg, den 19. September 1946.

Auf Grund einer Resolution der Vorläufigen Gesamtsynode legen wir es den Kirchenvorständen nahe, bis zur Neubildung der Kirchenvorstände gemäß dem von der Synode beschlossenen Kirchengesetz geeignete Vertreter (Kirchenälteste) der in der Gemeinde untergebrachten sog. Flüchtlinge zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes als beratende Mitglieder hinzuzuziehen. Die Auswahl dieser Vertreter soll sich in erster Linie auf bewährte Kirchenälteste bzw. Kirchenvertreter aus den Gemeinden der Ostgebiete richten.

Die Kirchenleitung

Halfmann.

J.-Nr. K. L. 1883.

PERSONALIEN

Berufen:

- Am 18. Juli 1946 der Pastor Hans Just in Hamburg-Langenhorn in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg.
- Am 21. August 1946 der Pastor Dr. Josef Busse in Hamburg-Nienstedten in die 2. Pfarrstelle (Lurup) der Kirchengemeinde Nienstedten, Propstei Pinneberg.
- Am 21. August 1946 der Pastor Johannes Rohwedder in Quickborn in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Pinneberg.
- Am 6. September 1946 der Pastor Kurt Bierbaum, z. Z. in Heiligenhafen, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg.
- Am 15. September 1946 der Pastor Martin Pohl in Tönning in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning, Propstei Eiderstedt.

Eingeführt:

- Am 11. August 1946 der Pastor Werner Hahn in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel Viçelin I.
- Am 11. August 1946 der Pastor Adolf Stengel in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg.

- Am 18. August 1946 der Pastor Johannes Drews, bisher in Wandsbek V, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten, Propstei Pinneberg.
- Am 25. August 1946 der Pastor Wilhelm Lüneburg, bisher in Tönning, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Propstei Norderdithmarschen.
- Am 15. September 1946 der Pastor Christian Thomsen, bisher in Altona-St. Petri I, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön.

In den Ruhestand versetzt:

- Auf seinen Antrag zum 1. Januar 1947 der Pastor Walther Martens in Kiel-Michaelisgemeinde II.

Berichtigung.

In der Bekanntgabe im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1946, S. 16 muß es in der Rubrik „In den Ruhestand versetzt“ betr. Propst Schütt heißen: „auf seinen Antrag zum 1. April 1946 Propst Peter Schütt in Hamburg-Altona aus seinem Propstenamt“.

